

FÖRDERBEDINGUNGEN

für Ausbildungsplätze in der Verbundausbildung
zum

Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2020 (BAPP 2020)

zur Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze
für nicht vermittelte Bewerber/innen des Landes Berlin
finanziert aus Mitteln des Landes Berlin
(Hier: Nachbesetzungen zum Ausbildungsbeginn Februar / März 2021)

Präambel

Die Ausbildungsplätze in der Verbundausbildung sind Teil des Gesamtvorhabens, mit welchem das Land Berlin für das Ausbildungsjahr 2020/2021 einen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und gleichzeitig zur Fachkräfteentwicklung in der Region leisten will. Vorgesehen sind die Ausbildungsplätze in der Verbundausbildung für grundsätzlich ausbildungsreife Berliner Jugendliche, die noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und als Ausbildungsplatz suchend bei den Berliner Agenturen für Arbeit bzw. bei den Berliner JobCentern registriert sind. Durch die Ausbildungsplätze in der Verbundausbildung eröffnet sich für diese Jugendlichen die Möglichkeit, doch noch eine Ausbildung zu absolvieren. Sie haben die Chance, diese außerbetriebliche Ausbildung bis zum Erwerb des Berufsabschlusses durchzuführen, oder – falls sie im Verlauf dieser Ausbildung einen Betrieb finden, der sie weiter ausbildet – auch in eine betriebliche Ausbildung zu wechseln, um dort die Ausbildung fortzusetzen und so den Abschluss zu erwerben. Der Erwerb des Berufsabschlusses bildet die Grundlage für die Jugendlichen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Gleichzeitig erwachsen hieraus qualifizierte Fachkräfte, die für zukünftige Entwicklungen in der Region zur Verfügung stehen.

1. Grundlagen

- Haushaltsgesetz 2020/2021;
- Haushaltsrechtliche Vorschriften des Landes Berlin;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Durchführung

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

beim Treuhänder

Vermittlung der Bewerber/innen:

Die Vermittlung auf die Ausbildungsplätze soll über die Berliner Agenturen für Arbeit bzw. die Berliner Jobcenter erfolgen. Eigene Akquisen durch den Ausbildungsdienstleister sind möglich.

3. Zielgruppe

(1) Teilnehmende in der Verbundausbildung im Rahmen dieses Programms können Berliner/innen sein, die

- das 27-te Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
- noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen **und**
- sich mindestens zweimal erfolglos für eine betriebliche Ausbildung beworben haben.
- Die Betreffenden sollen bei den Berliner Agenturen für Arbeit bzw. den Berliner JobCentern als Ausbildungsplatz suchend registriert sein.

(2) Der entsprechende Vermittlungsvorschlag einer Berliner Agentur für Arbeit bzw. eines Berliner Jobcenters ist Grundlage für die Platzbesetzung. Soweit ein/e Teilnehmende durch eigene Akquise gefunden wurde, ist die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter hierüber zu informieren. Nach Möglichkeit soll in diesem Fall ein Vermittlungsvorschlag erwirkt werden. Mindestens aber ist die Information von Agentur für Arbeit oder Jobcenter zu dokumentieren.

(3) Teilnehmende in der Verbundausbildung im Rahmen dieses Programms können darüber hinaus Personen sein, die als Schülerinnen oder Schüler im Rahmen des BAM im Schuljahr 2020/2021 bereits das erste Ausbildungsjahr im Berufsbild absolviert haben. Sie werden als Quereinsteiger/in aufgenommen und setzen hier Ihre Ausbildung im Berufsbild beginnend mit dem 2. Ausbildungsjahr fort.

4. Fördergegenstand

(1) Im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms 2020 sollen **bis zu 400 Plätze (Planzahl)** in der **Verbundausbildung** gefördert werden. Darüber hinaus werden weitere Plätze mit eigenen Förderrichtlinien gefördert, so u. a. in der Lernortkooperation und in einer rein außerbetrieblichen Ausbildung.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Die Berufsbilder, die im Programm berücksichtigt werden sollen, werden mit den entsprechenden Platzzahlen und dem Ausbildungsdienstleister, der diese Ausbildung umsetzen soll, einem Fachgremium vorgestellt und erörtert. Ziel ist es hierbei solche Ausbildungen auszuschließen, bei denen die Qualität der Ausbildung in Frage steht.

(3) Die Konzeption sieht eine außerbetriebliche aber betriebsnahe Ausbildung vor, die im Verbund zwischen einer erfahrenen Bildungseinrichtung (im Folgenden Ausbildungsdienstleister genannt) und einem Berliner Betrieb als Kooperationspartner durchgeführt wird.

(4) Zurückgegriffen wird hierbei auf Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung im Verbund in wirtschaftsnahen und branchenorientierten bzw. in regionalen Ausbildungsverbänden in den zurückliegenden Jahren gewonnen werden konnten. Hieran soll angeknüpft werden, ohne dass eine explizite Unterscheidung erfolgt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Anbindung der Verbundausbildung an die Betriebe vor Ort stets auch ein regionaler Bezug gegeben ist und ein Beitrag zur regionalen Entwicklung geleistet wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Betriebe, die bis dato noch nicht oder lange

nicht mehr ausgebildet haben, für die Ausbildung gewonnen werden, und/oder wenn Betriebe ohne die Verbundausbildung generell, insbesondere aber in diesem Jahr keine Ausbildung durchführen könnten. Die Leitbetriebe der regionalen Ausbildungsverbünde sollen daher grundsätzlich informiert werden, wenn Betriebe aus ihrem Einzugsbereich sich an der Ausbildung beteiligen.

(5) Zielsetzung dieses Programms ist es, **zusätzliche** Ausbildungsplätze zu schaffen (s. a. unter Pkt. 5.5.2). Für die Ausbildung im Verbund sollen **vorrangig kleine und mittelständische Berliner Betriebe** als Kooperationspartner akquiriert werden.

(6) Kombinationen mit Bundes-, anderen Länder- und EU-Förderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen.

5. Fördervoraussetzungen

(1) **Maßnahmebeginn** für Ausbildungsverträge in der Zuständigkeit der **Handwerkskammer Berlin**:

1. März 2021

(2) **Maßnahmebeginn** für Ausbildungsverträge in der Zuständigkeit der **IHK Berlin und anderer Kammern**:

1. Februar 2021

(3) Plätze für Quereinsteiger/innen gem. Ziffer 3 Abs. 3 können nach Beendigung des Schuljahres 2020/2021 im BAM zum 01.08.2021 besetzt werden.

5.1. Antragstellung

(1) Antragsberechtigt (und damit Träger der geförderten Maßnahme) sind Ausbildungsdienstleister im Rahmen der für sie jeweils zur Freimeldung vorgemerkten Platzkontingente.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor** Beginn der Maßnahme zu stellen und zwar

bei Ausbildungsbeginn des 1. TN im Projekt	bis spätestens zum ...
• am 01.02.2021	20.01.2021
• am 01.03.2021	10.02.2021

in Form eines Kurzantrages für die Gesamtdauer der Ausbildungsmaßnahme. Mit dem Kurzantrag einzureichen ist ein einfacher Durchlaufplan je Platz und Monat.

(3) Eine Antragsstellung (Langantrag) über EUREKAplus 2.0 ist zeitnah nach Besetzung der Ausbildungsplätze, die tatsächlich freigemeldet werden konnten, nachzureichen.

(4) Für Ausbildungsverträge, die im Zuständigkeitsbereich der IHK Berlin liegen, sollen durch die Ausbildungsdienstleister die in der *Anlage II* beigefügten Grundsätze der genannten Kammer Beachtung finden. Für Ausbildungsverträge im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Berlin sollen die in der *Anlage III* beigefügten Richtlinien der vorgenannten Kammer berücksichtigt werden.

5.2. Ausbildungs- und Finanzkonzepte

(1) Für die Plätze der Verbundausbildung ist die Ausbildung **für jeden Auszubildenden** entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (mit Angabe der entsprechenden Lernorte) **individuell zu gliedern**. Zur Erhöhung der Motivation der Auszubildenden ist nach der Durchführung einzelner Abschnitte die erreichte Leistung zu zertifizieren. Wird in Berufsbildern ausgebildet, für die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) entwickelte Ausbildungsbausteine vorliegen, sollen diese Ausbildungsbausteine in der Ausbildung erprobt werden (s. a. *Anlage IV*). Es gelten darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Festlegungen:

(2) Vertragspartner (Ausbildender) der Auszubildenden für die gesamte Ausbildungszeit sind die Ausbildungsdienstleister. Die zusätzliche Unterzeichnung der Berufsausbildungsverträge durch den Kooperationsbetrieb ist möglich und erwünscht. Es sind Kopien der eingetragenen Berufsausbildungsverträge einzureichen.

(3) Die Ausbildungsqualität ist sicherzustellen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an das Konzept der Verbundausbildung und der notwendigen Kooperation der verschiedenen Lernorte sind die Akteure, hier insbesondere die Ausbildungsdienstleister, gehalten, die Qualität mittels geeigneter Instrumente und Maßnahmen zu sichern und zu unterstützen.

(3) Zum Förderantrag ist ein Konzept über den zeitlichen Ablauf der Verbundausbildung, aufgeteilt nach Träger- und Betriebsphasen, während der gesamten Ausbildungszeit vorzulegen. Die **Trägerphase** darf eine Ausbildungszeit von **12 Monaten nicht unterschreiten und 50% der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten**. Das angegebene Zeitkontingent der Trägerphase kann in Absprache mit den Partnerbetrieben über die gesamte Ausbildungszeit verteilt werden.

(4) Von der Vorgabe, dass die Trägerphase maximal 50% der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten darf, kann – um die Fachkräfteentwicklung zu unterstützen – ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn aufgrund der Corona-bedingten Vorgaben oder der Corona-bedingten wirtschaftlichen Situation ein Betrieb zzt. nicht ausbilden könnte oder würde, und er sich vor diesem Hintergrund auch nicht mit 50% an der Verbundausbildung beteiligen kann. In diesem Fall können je nach Bedarf im Einzelfall

- bei einer Ausbildung in einem 2-jährigen Berufsbild bis zu 3 zusätzlichen T-Phasen,
- bei einer Ausbildung in einem 3- bzw. 3,5-jährigen Berufsbild bis zu 4 zusätzlichen T-Phasen

in Anspruch genommen werden. Der Bedarf im Einzelfall ist durch eine entsprechende Erklärung des Kooperationsbetriebes spätestens mit Einreichung des Langantrages zu belegen.

(5) Darüber hinaus sind bis zu max. 2 zusätzliche Monate (bei 2-jährigen Ausbildungsberufen) bzw. max. 3 zusätzliche Monate (bei 3 bzw. 3,5-jährigen Ausbildungsberufen) als Trägerphase beim Ausbildungsdienstleister möglich, wenn von diesem sinnvolle und notwendige zusätzliche Qualifizierungen durchgeführt werden, insbesondere eine zusätzliche Sprachförderung in Bezug auf die Berufsfachsprache oder eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich Digitalisierung und Datensicherheit. Entsprechende Konzepte (inkl. Curricula) sind Voraussetzung für eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Qualifizierung und bei der Antragstellung mit einzureichen.

(6) Eine Förderung gemäß der Absätze 4 und 5 kann dem Grunde nach kumuliert werden, wenn insgesamt folgende Gesamtzahl von T-Phasen nicht überschritten wird:

- bei einer Ausbildung in einem 2-jährigen Berufsbild bis zu 16 T-Phasen,
- bei einer Ausbildung in einem 3- bzw. 3,5-jährigen Berufsbild bis zu 24 T-Phasen.

(7) Die Kostenbeteiligung der Partnerbetriebe wie auch sonstige Einnahmen (Dritt- / Eigenmittel) sind im Gesamtfinanzierungsplan darzustellen.

5.3. Nachweis der Ausbildungsberechtigung

(1) Die Ausbildungsberechtigung (Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder) muss grundsätzlich zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowohl bei den Ausbildungsdienstleistern als auch bei den Partnerbetrieben vorliegen. Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht die Ausbildungsberechtigung besitzen, müssen über den/die Ausbildungsberater/in der zuständigen Stelle das Verfahren zur Erlangung der fachlichen Eignung einleiten. Die Ausbildungsdienstleister und die Partnerbetriebe verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne.

(2) Das Vorliegen der Ausbildungsberechtigung beim Ausbildungsdienstleister ist Voraussetzung für die Eintragung der Berufsausbildungsverträge bei den zuständigen Stellen und für die Meldung der Ausbildungsplätze an die Regionaldirektion Berlin - Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung der Ausbildungsplatzbewerber/innen.

(3) Bei dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbildungspersonal beim Ausbildungsdienstleister muss es sich um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter/innen desselben handeln.

(4) Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung vorzulegen oder umgehend nachzureichen. Gleiches gilt für den Nachweis bezüglich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des verantwortlichen Ausbildungspersonals.

5.4. Freimeldeverfahren

(1) Damit durch die Berliner Agenturen für Arbeit oder Berliner JobCenter die Vermittlungsvorschläge für die Programmplätze ausgereicht werden können, werden die Plätze durch den Treuhänder freigemeldet. Der Ausbildungsdienstleister wird durch den Treuhänder darüber informiert, wie viele Plätze in welchen Berufsbildern für ihn jeweils für eine Freimeldung vorgemerkt sind.

(2) Eine Freimeldung erfolgt jeweils für einen konkreten Platz. Damit die Freimeldung dieses Platzes erfolgen kann, sind vom Ausbildungsdienstleister beizubringen

- die Bezeichnung des konkreten Platzes,
- der Nachweis der Ausbildungsberechtigung des Ausbildungsdienstleisters im betreffenden Berufsbild,
- einen Besuchsbericht bezogen auf den Kooperationsbetrieb sowie
- die Absichtserklärung des Kooperationsbetriebes, sich an der Ausbildung und an den Kosten der Ausbildung beteiligen zu wollen.

(3) Plätze, die ab dem 01.08.2021 für Quereinsteiger/innen aus dem BAM zur Verfügung gestellt werden, werden nicht freigemeldet. Ihre Einrichtung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung zwischen dem Treuhänder, dem Ausbildungsdienstleister und dem abgebenden OSZ, ausgehend von der zuvor erfolgten Abstimmung und von dem durch das OSZ festgestellten Bedarf.

5.5. Kooperationspartner (Betrieb)

(1) Für die Durchführung der Ausbildung ist grundsätzlich erforderlich, dass der Ausbildungsdienstleister **vor Beginn der Maßnahme** für die Durchführung der Betriebsphase **pro Auszubildenden / Ausbildungsplatz einen Kooperationsbetrieb** findet, der sich an der **Ausbildung und der Finanzierung** der Gesamtausbildung beteiligt.

(2) Der Ausbildungsdienstleister hat sicherzustellen, dass der Kooperationsbetrieb Informationen darüber erhält,

- dass der betreffende Ausbildungsplatz aus dem Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2020 gefördert wird,
- dass das Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2020 aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales finanziert wird,
- welches die Ziele und Zielgruppen des Programms sind.

5.5.1. Abschluss von Kooperationsverträgen

(1) Der Kooperationsbetrieb ist vom Ausbildungsdienstleister **durch einen Kooperationsvertrag vertraglich zu binden**. Diese Verträge sind in Kopie **zu Beginn der Maßnahme vorzulegen**.

(2) In den Kooperationsverträgen ist Folgendes zu regeln bzw. auszuführen:

- Festlegung der Phasen der Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan, die bei den Ausbildungsdienstleistern und in den Betrieben durchgeführt werden,
- Festlegung der Finanzierung, d.h. Festlegung der Beteiligung der Partnerbetriebe an den Gesamtausbildungskosten,
- Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, auch für den Fall, dass Prüfungen nach Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit stattfinden,
- Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zum endgültigen Abschluss für den Fall der Verlängerung der Ausbildungszeit zum Zwecke der Wiederholungsprüfung (gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz höchstens ein Jahr),
- Information darüber, dass es sich um eine Ausbildung handelt, die aus Mitteln des Landes Berlin bezuschusst wird.

(3) Grundsätzlich hat der Abschluss eines Kooperationsvertrages bis zum Beginn der Ausbildung zu erfolgen, mit folgender Maßgabe:

- Ist zu Maßnahmebeginn ein Kooperationsbetrieb zwar gefunden, kann jedoch eine eindeutige Zuordnung zu einem Auszubildenden / Ausbildungsplatz nicht vorgenommen werden, so muss innerhalb der Probezeit eine namentliche Zuordnung der/des Auszubildenden zu einem Kooperationsbetrieb erfolgen und dem Treuhänder und - soweit das Ausbildungsverhältnis im Zuständigkeitsbereich der IHK Berlin oder der HwK Berlin angesiedelt ist - auch der Kammer mitgeteilt werden. Unterbleibt die namentliche Zuordnung zu einem Kooperationsbetrieb, ist durch den Treuhänder zu überprüfen, ob der vorgesehene Zuwendungszweck erreicht werden kann oder ein Widerrufsbescheid zu erteilen ist.
- Kann ein Ausbildungsdienstleister die Bedingungen zur Bindung von Kooperationsbetrieben (z. B. auf Grund konkreter Gegebenheiten in der Organisation der Ausbildung und/oder besonderer Betriebsbedingungen) vorhersehbar nicht erfüllen, sind **begründete Ausnahmeanträge vor Beginn der Maßnahme an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – II D 3 – zu stellen**, die im Einzelfall in Abstimmung mit der Kammer und dem Treuhänder entscheidet.

In diesen Fällen nehmen der Auszubildende (Ausbildungsdienstleister), die zuständige Stelle und der Treuhänder zustimmend zur Kenntnis, dass die Ausbildung für die vorgesehene Zeit der Betriebsphase vom Ausbildungsdienstleister auf dessen eigene Kosten durchgeführt wird, falls es im Einzelfall nicht gelingt im Verlauf der Ausbildung einen Kooperationsbetrieb zu binden.

(4) Wenn im Verlauf der Ausbildung ein Kooperationspartner (Betrieb) ausscheidet und hierfür kein neuer Kooperationspartner gefunden werden kann, der sich per Kooperationsvertrag inhaltlich und finanziell an der Ausbildung beteiligt, ist die Ausbildung auf Kosten des Ausbildungsdienstleisters unter Sicherung von qualitativen Gesichtspunkten bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses fortzuführen.

(5) Eine **Freimeldung** von Maßnahmeplätzen und eine Bescheiderteilung für beantragte Maßnahmen erfolgt nur, **wenn mindestens die Absichtserklärung eines Kooperationsbetriebes pro Platz** vor Beginn der Maßnahme **vorliegt**.

6. Förderzeitraum

(1) Im Grundsatz wird ein Ausbildungsverhältnis für die Gesamtdauer der Ausbildung gefördert.

(2) Der Förderzeitraum (Bewilligungszeitraum) entspricht der Laufzeit des Ausbildungsvertrages. Er endet mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

(3) Verlängert sich die Dauer der Ausbildung (z.B. aufgrund von Wiederholungsprüfungen), so ist rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

7. Förderung pro Maßnahmeplatz

(1) Pro Maßnahmeplatz können im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

Für die Träger- und Betriebsphase der Ausbildung können nachstehende Zuschüsse als Festbetrag gewährt werden.

Ausbildung	maximale Anzahl Trägerphasen in Monaten	Höchstbetrag / Platz / Monat	
		Trägerphase (inkl. ÜLU)	Betriebsphase
kaufmännische Ausbildung oder Ausbildung in Gesundheitsberufen	18	1.231,00 €	60,00 €
technisch-gewerbliche Ausbildung	18	1.279,00 €	60,00 €

Die maximale Anzahl von Trägerphasen kann nach Maßgabe von Ziffer 5.2 Abs. 6 auf bis zu 24 erhöht werden.

Mit dem für die Trägerphase gewährten Höchstbetrag sollen Kosten finanziert werden, die durch die Ausbildung während der Trägerphase entstehen, einschließlich möglicher, notwendiger überbetrieblicher Lehrunterweisung (ÜLU). Durch die Förderung in Höhe des Fördersatzes „Betriebsphase“ sollen in den Betriebsphasen insbesondere die Verwaltungs- und Betreuungskosten bezuschusst werden. Dieser Fördersatz gilt auch, wenn die Ausbildung sich aufgrund von notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen verlängert.

(2) Nach Maßgabe von Ziffer 5.2 Abs. 5 können bis zu 2 resp. 3 zusätzliche Fördersätze gem. Trägerphase gewährt werden, wenn entsprechende zusätzliche Qualifizierungen durchgeführt werden. Die Durchführung der zusätzlichen Qualifizierung ist inhaltlich und ihrem Umfang nach nachzuweisen und zu belegen.

(3) Der Zuschuss wird in Teilbeträgen (2 Monatsraten) entsprechend dem anerkannten Finanzierungsplan nach Mittelabruf ausgezahlt. Die lt. Finanzierungsplan für das laufende Kalenderjahr benötigten Mittel während der Trägerphase können entsprechend dem tatsächlichen Bedarf linear über das Kalenderjahr durch entsprechenden Mittelabruf verteilt werden.

(4) Hat sich die Anzahl der besetzten Plätze reduziert oder ergeben sich sonstige förderungsmaßgebliche Abweichungen / Änderungen, so ist ein Änderungsantrag zu stellen, der die Abweichungen berücksichtigt.

8. Förderfähige Ausgaben

8.1. Ausbildungsvergütung

(1) Sofern die Ausbildung nicht im Schülerstatus erfolgt, ist die Ausbildungsvergütung förderfähig. Im Rahmen des gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) kann folgende Grundvergütung aus Fördermitteln gefördert werden:

Ausbildungsjahr	Monatlich
1.	550,00 €
2.	649,00 €
3.	742,50 €
4.	770,00 €

Für Quereinsteiger/innen aus dem BAM, die ihre Ausbildung im BAPP 2020 mit dem 2. Ausbildungsjahr fortsetzen, ist der entsprechende Eingangsbetrag zugrunde zu legen.

(2) Zusätzlich zur Grundvergütung werden Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung variabler bzw. fixer Versicherungsanteile anerkannt.

8.2. Personalkosten

(1) Förderfähig sind Personalkosten für internes Personal, das zur Umsetzung der Ausbildungsmaßnahme und Durchführung der Ausbildung eingesetzt wird. Im Rahmen des gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) können Personalkosten abgerechnet werden.

(2) Unter Beachtung von Nr.1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) können folgende Kosten anteilig aus Fördermitteln abgedeckt werden:

Kosten für eingesetztes internes Personal wie

- Ausbilder/innen,
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen,
- Stütz- und Förderlehrer/-innen,
- Verwaltungspersonal,
- sonstiges Bewirtschaftungspersonal,
- sowie für die entsprechenden Sozialversicherungsanteile.

8.3. Sachkosten

8.3.1. allgemeine Sachkosten

Im Rahmen des gewährten Höchstbetrages (pro besetztem Platz / Monat) können folgende Sachkosten abgerechnet / anteilig abgedeckt werden:

- Honorare für externes Ausbildungspersonal,
- Berufsgenossenschaftsanteile (für eingesetztes Personal und Auszubildende),
- Materialkosten (Ausbildungsmaterial),
- Abschreibungen auf Ersatzbeschaffung für Ausbildungsausstattung,
- Instandhaltung und Wartung der Ausbildungsausstattung,
- Raumkosten,
- Bewirtschaftungskosten / Raumnebenkosten,
- sonstige Gemeinkosten.

8.3.2. Lehrgangsgebühren überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Lehrgangsgebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) können innerhalb des Höchstbetrages abgerechnet werden.

8.3.3. Eintragungs-, Betreuungs- und Prüfungsgebühren (Berufskammer)

Abgerechnet werden können innerhalb des Förderungsbetrages die tatsächlich anfallenden Gebühren für die Eintragung von Berufsausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Kammern sowie die Prüfungsgebühren der zuständigen Kammern (bzw. die Betreuungsgebühren bei der IHK).

9. Weiterlaufen der Förderung bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages

(1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich pro besetztem Platz und Monat. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Auszubildenden erfolgt eine Förderung der Personal- und Sachkosten für diesen Platz bis zum Ende des Monats, in dem der/die Auszubildende ausscheidet.

(2) Die Förderung der Ausbildungsvergütung erfolgt jedoch nur bis einschließlich des Tages, an dem der/die Auszubildende ausscheidet.

10. Statistik

(1) Zu **Beginn der Ausbildung** sind im Kontext der Förderung und Antragstellung sowie für die Berichterstattung gegenüber dem Land Berlin Daten über die Teilnehmenden (siehe *Anlage I*) sowie Daten zu den kooperierenden Betrieben vom Ausbildungsdienstleister zu erheben und in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzugeben.

(2) Die Angaben sind jeweils zu aktualisieren bzw. entsprechend zu ergänzen (z.B. bei Abgängen um Austritts-, Ergebnis- und Verbleibsangaben etc.).

(3) Die aktuellen **Änderungsdaten** zu den Teilnehmenden, insbesondere Abgangs- und Ergebnisdaten, sind **spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats** in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzupflegen.

(4) **Während der Gesamtbildungszeit** sind

- namentliche **monatliche Anwesenheitslisten** mit Angabe der Stunden je Lernort, die von den jeweiligen Auszubildenden kalendertäglich abzuzeichnen sind und vom Ausbildungspersonal per Unterschrift zu bestätigen sind, zu führen;
- die TN-Stunden aus den monatlichen Anwesenheitslisten in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 zu übertragen.

(5) Dem Ausbildungsdienstleister obliegt die Beibringung der datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung.

11. Mitteilungspflicht des Ausbildungsdienstleisters

(1) Späterer Beginn der Ausbildung oder vorzeitiges Ausscheiden von Teilnehmenden ist dem Treuhänder **unverzüglich** mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. durch Kopien von Berufsausbildungsverträgen, von Auflösungsverträgen oder Berufsausbildungsverträgen mit Lösungsvermerken oder sonstigen formlosen Schreiben). Bei einem Ausscheiden von Teilnehmenden ist darüber hinaus zeitnah ein entsprechender Eintrag im IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 vorzunehmen (Abgangs- und Ergebnisdaten).

(2) Der Ausbildungsdienstleister ist **jeweils 4 Wochen und 6 Monate nach Ausscheiden** eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin zu einer **Verbleibsuntersuchung** verpflichtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Ausbildungsdienstleister zeitnah in das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 einzupflegen.

12. Berichterstattung / Verwendungsnachweisung

(1) Nach Ablauf der Ausbildungsmaßnahme ist ein zusammenfassender Endverwendungsnachweis über die Gesamtlaufzeit zu erstellen. Er basiert auf den Ausbildungs- und Finanzierungsplänen, die dem geltenden Bewilligungsbescheid zugrunde liegen, und muss neben den notwendigen Bestandteilen (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) eine detaillierte Übersicht über Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze pro Monat einschließlich Zuordnung zu den Berufen enthalten. Erzielte Einnahmen und deren Verwendung, z.B. aus den Kooperationsverträgen, sind ebenfalls gemäß den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ im Verwendungsnachweis aufzuführen. Die Abgabefrist für den Endverwendungsnachweis beträgt 3 Monate.

(2) Dem Endverwendungsnachweis sind Listen der Teilnehmenden mit folgenden Angaben beizufügen:

- Namen der Teilnehmenden,
- Ausbildungsberufe,
- Beginn und - ggf. vorzeitiges - Ausscheiden von Auszubildenden,
- Standort der Ausbildungsstätte,
- mit ausbildende/r Kooperationsbetrieb/e,
- Verbleibstatistik.

(3) Die Projekteinnahmen und -ausgaben sind kontinuierlich im IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 zu erfassen und darzustellen.

(4) Der Ausbildungsdienstleister hat (quartalsweise) Zwischenberichte und den Schlussbericht über das IT-Begleitsystem EUREKAplus 2.0 nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen zu erstellen und abzusenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist darüber hinaus durch den Ausbildungsdienstleister per 31.12. ein einfacher Zwischenverwendungsnachweis zu erstellen, der bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen ist. Nach Abgabe der Zwischenberichte per 31.12. eines Jahres können

Teilbeträge für das Folgejahr erst nach Prüfung des Berichtes ausgezahlt werden. Diesem Zwischenbericht sind beizufügen:

- eine Übersicht über die besetzten Ausbildungsplätze zu Beginn des neuen Förderzeitraumes (einschl. Zuordnung der Ausbildungsberufe),
- Angabe aller sonstigen Veränderungen.

(6) Bei besonderen Vorkommnissen oder im Fall von sonstigen Schwierigkeiten kann der Treuhänder vom Ausbildungsdienstleister auch zusätzlich einen Zwischenbericht abverlangen.

13. Aufbewahrung

Alle Unterlagen zur Projektverwaltung sowie Belegexemplare verwendeter Unterrichtsmaterialien sind zu Prüfzwecken entsprechend den Vorgaben gem. Ziff. 6.5 ANBest-P aufzubewahren.

14. Information und Publikation

Veröffentlichungen sowie alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen etc.) sind mit der zuständigen Bewilligungsstelle (Treuhänder) **vorab** abzustimmen. Alle Veröffentlichungen sind darüber hinaus mit dem Hinweis auf die fördernden / finanzierenden staatlichen Einrichtungen zu versehen und nach dem Erscheinen der zuständigen Bewilligungsstelle **unaufgefordert** zu übergeben. Neben dem Förderhinweis, dass das Projekt (die Ausbildung bzw. Ausbildungsmaßnahme) im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms 2020 umgesetzt bzw. realisiert und aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert wird, ist auf Veröffentlichungen auch das Logo der fördernden Senatsverwaltung mit aufzubringen.

15. Sonstiges

Der Ausbildungsdienstleister verpflichtet sich, mit der Antragstellung darin einzuwilligen, dass

- sämtliche in Förderanträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben sowie alle Antrags- und Bewilligungsvorgänge an das Land Berlin weitergeleitet werden,
- die zur Bearbeitung der Anträge erhobene Angaben für statistische Zwecke im automatisierten Verfahren gespeichert werden und
- Daten der Förderung nach Nr. 1.5 AV i. V. m. Nr. 9.4 AV zu § 44 LHO im Internet veröffentlicht werden können.
